

MATERIAŁY

Klio. Czasopismo poświęcone dziejom Polski i powszechnym
PL ISSN 1643-8191, t. 35 (4)/2015, s. 143–163



<http://dx.doi.org/10.12775/KLIO.2015.048>

KATARZYNA PEKACKA-FALKOWSKA *

Thorner *Barbierer Rolle. A^o. 1614* und *Barbierer-Gesellen Satzungen. A^o. 1617.* Eine Quellenedition**

Statuty toruńskiego cechu chirurgów z 1614 roku i porządek
toruńskiego bractwa czeladników chirurgicznych z 1617 roku.
Edycja źródłowa

**The 1614 Statutes of Thorner Surgical Guild and the 1617
Charter od Thorner Guild-like Surgical Apprentices' Fraternity.
The Edition of Primary Sources**

Streszczenie: Tworzenie cechów chirurgicznych w miastach Europy środkowo-wschodniej w XVI–XVII wieku było jednym z elementów szerszego procesu mającego na celu instytu-

* Katedra i Zakład Historii Nauk Medycznych, Uniwersytet Medyczny im. Karola Marcinkowskiego w Poznaniu, Centrum Kongresowo-Dydaktyczne, ul. Przybyszewskiego 37A, 60-356 Poznań; adres e-mail: pekackafalkowska@ump.edu.pl.

** Praca wykonana w ramach grantu nr 502-14-01132198-10267 Uniwersytetu Medycznego im. Karola Marcinkowskiego w Poznaniu.

cyjonalizację chirurgii oraz odróżnienie przedstawicieli zawodu od innych praktyków, którzy uprawiali rękoczyn leczniczy, m.in. balwierzy, szarlatanów, wędrownych operatorów zaćmy czy litotomistów. Jednymi z wielu dokumentów ukazujących ten proces są toruńska rola chirurgiczna i porządek chirurgicznego bractwa czeladniczego z początku XVII wieku. Edycja wymienionych źródeł pozwala zapoznać się z ramami prawnymi, w obrębie których działały obie instytucje.

Abstract: The establishment of surgical guilds in various towns and cities of east and central Europe was characteristic of a move throughout those territories in the 16th to 17th centuries to organize surgeons into professional bodies and to distinguish them from unorganized practitioners, e.g. barbers, quacks and itinerant operators on bladder stones, herniae and cataracts, that provided more of the surgical care of former times. One of the city ordinances dealing with the regulation of local surgery was the charter of surgeons' guild and guild-like surgical apprentices' fraternity of Thorn in Royal Prussia. The paper offers a vast edition of primary source documents that provided the organizational framework of both institutions.

Słowa kluczowe: historia chirurgii (XVII w.), organizacje cechowe (XVII w.), Prusy Królewskie (XVII w.)

Keywords: history of surgery (17th c.), guild system (17th c.), Royal Prussia (17th c.)

Im Gegensatz zu der anderen polnischen Städten, z.B. Posen (1517), Danzig (1457; 1522), Krakau (1537) und Lemberg (1578), hat die Thorner Barbierzunft ihr Zunftstatut erst im Jahr 1614 erhalten (Anhang Nr. 1). Mit den 51 inbegriffenen Artikeln war das die längste Barbier-Rolle in Polen-Litauen, die das wirtschaftliche und soziale Leben von Zunftangehörigen regelte¹. In diesem Dokument, das an dem posener Dokument basierte und ihm nur in Nebensachen abweichte², wurden u.a. der Zugang zum Handwerk, die Zulassung zur Meisterprüfung, die Verhältnisse zwischen Meistern, Meisterwitwen, Gesellen und Lehrlingen, die (Wochen-)Löhne und die Rechte und Pflichten der Zunftmitglieder, festgelegt. In den folgenden Jahren wurden die Satzungen

¹ S. Sokół, *Historia chirurgii w Polsce. Cz. I: Chirurgia okresu cechowego*, Wrocław–Warszawa–Kraków 1967, *passim*.

² E. Gurtl, *Geschichte der Chirurgie und ihrer Ausübung*, Bd. 2: *Volkschirurgie-Alttertum-Mittelalter-Renaissance*, Berlin 1898, S. 245.

und die damit verbundenen Privilegien von den polnischen Königen aufs Neue bestätigt und gewährt³; sie waren gültig bis zum Ende des 18. Jh.⁴ Aber auch die Thorner Barbier-Gesellen bildeten eine Art von Verein, der in seiner Struktur dem Meisterverein ähnelte. Die Satzungen der Innung der Chirurgen-Gesellen, die die strenge Disziplin zwischen ihnen erzwingen, wurden im Jahr 1617 veröffentlicht und mit dem Siegel des ältesten und jüngsten Meisters der Thorner Barbierzunft bestätigt (Anhang Nr. 2). Die neuen Gesetze haben u.a. den Bereich der chirurgischen Tätigkeiten von Gesellen (z.B. Zahnziehen, Schleifen, Barbieren, Aderlassen, Verbinden), ihre vielfältigen Kommundienste, die Beziehungen innerhalb und außerhalb der Organisation und die Höhe bzw. die Charakter der Ordnungsstrafen geregelt.

Die Qualität des Lernens in der Thorner Barbier-Innung war relativ hoch. Allerdings erfreute sich im 17. Jh. die Thorner Chirurgie einer Anerkennung weit über die königliche Preußen hinaus. Als Beweis dafür galt nicht nur die große Anzahl der Lehrlinge aus Norddeutschland, Dänemark, Schweden und Kurland, die nach Thorn kamen⁵, sondern auch die Anwesenheit von Thorner Zunftmeistern, z.B. Anton Stadlander, als die Hauptpersonen in der Briefauszuge von Thorner und Danziger Ärzten, die in „Miscellanea Curiosa Medico-Physica“ genannt wurden⁶. Die Thorner Chirurgen wurden für ihre operativen Tätigkeiten, z.B. chirurgische Behandlung von Synechia und Anus-Rektum-Missbildungen, hoch geschätzt. Außerdem waren sie als Obduzenten bzw. Gutachter in Rechtsfällen und als Ratschirurgen tätig (Anhang Nr. 3).

Die vorgelegten Quellen zeigen, in welchem gesetzlichen Rahmen die Thorner Zunftchirurgen ihre Beschäftigung und Tätigkeit im 17. und 18. Jh. ausgeübt haben und von welchen Satzungen das Leben und das Wirken der Barbierer-Gesellen reguliert wurde.

³ Staatsarchiv Thorn, Kat. IV, *Cech balwierzy i chirurgów*, Bd. 1–4, 15, *passim*.

⁴ O. Lindau, *Die ehemalige Thorner Barbier- und Chirurgen-Innung*, „Mitteilungen des Copernicus-Vereins für Wissenschaft und Kunst zu Thorn“ 1906, H. 14, S. 9.

⁵ beispielweise Staatsarchiv Thorn, Kat. IV, *Cech balwierzy i chirurgów*, Bd. 12; Kat. IV, *Bractwo czeladnicze balwierzy i chirurgów*, Bd. 3.

⁶ M. Łysanowski, *Polonica w czasopiśmie XVII i XVIII wieku »Miscellanea curiosa«*, „Studia i materiały z dziejów nauki polskiej“ Seria B, 1961, z. 5, S. 43–65.

Quelle Nr. 1: Staatsarchiv Thorn, Kat. IV, *Cech balwierzy i chirurgów*, Bd. 15, S. 2–11v [auch: *ibidem*, S. 29–38v, 53–59v; APT, Staatsarchiv Thorn, Kat. II, XIII–21, S. 265–274].

Barbierer Rolle. A°. 1614.

Wir Burgermeistere und Rath Königl: Stadt Thorn thun kund, und fügen hiemit zu wissen Männiglichen, denen daran gelegen; demnach unter andern vielen und nothwendigen Stücken, so zu Erhaltung guter Policey und Ordnung dienlich und nöthig, nicht das geringste, wenn in Städten die Zünfte, Zechen, und Brüderschaften mit gebührenden Rollen versehen, und dardurch in guter Ordnung gehalten werden, und aber die Erbahre Zuft der Barbierer allhier inständiges fleisses gebethen, auch Sie, ihrer Gelegenheit nach, mit gewissen Artickeln, vermöge welcher Sie sich so wol in Pflege ihres Handwercks, alß sonsten in ihrem gewöhnlichen Zusammenkünften zu richten haben möchten, zu bedencken; Alß haben Wir dermassen gemeinen Wolstand, und dann erwehnter Barbierer Ansuchung angemerkct, gewisse Artickel und Ordnung ihnen verliehen und bestätigt, wie auch hiemit und in Kraft dieses verliehen, und bestätigt haben wollen.

1. Ein Junge, welcher das Barbierer Handwerk zu lernen gesonnen, soll, ehe und dann Ihme Lehre verstattet wird, vor die Zunft gestellt werden, und daselbst, wofern er ein frembder seines ehrlichen Herkommens urkundlichen Schein und Beweiss ablegen; Ist er aber dieser Stadt bürtiger, soll dessen ehrliche Geburt von Zweyen glaubwürdigen Männern vor Uns, so wie Reicht, bezeuget, und hernach der GeburtsBrief dem Wercke übergeben, und in der Laden des Wercks verwahret werden. Folgends soll der Junge, so zur Lehr angenommen, in Beyseyn Meister und Gesellen in des Wercks Buch eingeschrieben werden, und von dem Einschreiben ein Flor: in die Lade ablegen, und drey gantzer nacheinander folgende Jahr das Handwerck lernen. Wenn er nun in LehrJahren, so unter drey Jahren nicht sollen verstattet werden, wollkommlich außgestanden, alß dann soll der Meister dem Jungen wegen seiner

- außgestandenen Lehrjahren und aufrichtigen Verhaltens vor dem Werck das Zeugnuß ablegen, der Junge aber soll alßdann von gantzem Wercke der Lehrjahre halben frey und loß gesprochen, und mit einem LehrBriefe versehen werden.
2. Wann also der Junge seiner Lehrdienste befreyet, und in den Gesselenstand eingetreten, soll er den Gesellen nach seinem Vermögen etwas zum besten geben, doch daß er über zwanzig Groschen Polnisch zu geben nicht gezwungen werde, es sey dann, daß er ungezwungen, und auß freyem Willen sich auf etwas höhers angreifen wollte, dasselbe soll in seinem freyen Willen stehen zu thun, oder zu lassen.
 3. Diesem zufolge soll ein solcher jüngst der Lehrjahre befreyter Gesell auf irgend eines Meisters dieser Stadt ansinnen und begehren von der Zeit seiner ausgestandenen Lehr anzufangen ein halb Jahr vor ein halbgesellen zu dienen schuldig seyn, dafür soll er haben zum Wochenlohn fünf groschen Polnisch.
 4. Es soll aber kein Meister mehr, den zween Jungen zugleich lernen bey Strafe sechs Flor., welche er ablegen, und dennoch den dritten Lehrjungen abfertigen soll; doch sollen desselben Meisters Söhne, so viel deroselben Lust zum Handwerck haben, nebst den zween Jungen, bey ihrem Vater zugleich das Handwerck zu lernen befuget seyn, mit dem Anhange, daß sie ebenmässig, wie im ersten Articul enthalten, vorm Werck recht angesaget und eingeschrieben werden.
 5. Wann ein Gesell dienst annehmen will, soll zuvor einen guten Bescheid von sich geben, wo er für der Zeit gedienet, und ob er daselbst, wo Handwercks Gewohnheit gehalten wird, gelernet. Alß denn, wenn er richtigen Bescheid von sich gegeben, und einen Dienst allhier bey dem Meister angenommen, soll er schuldig seyn, das halbe Wochen Lohn, nemlich Vier groschen Polnisch in der Meister Lade abzulegen, und im Fall er solches nicht thäte, sondern darüber von seinen wanderte der Meister ihn auch derowegen nicht errinerte, oder warnete, soll der Meister selbst die Vier groschen Polnisch vor den Gesellen abzulegen schuldig seyn.
 6. Die witwen sollen für allen andern mit einem tüchtigen Werckmeister versehen werden; da aber keine Gesellen gewandert

- kämen, und die Wittwe keinen Werckmeister hätte, soll Ihr hiermit vergönnet seyn bey einem andern Meister einen Gesselen, zu welchem Sie ein gutes Beügen tragen möchte, abzufordern, welcher ihr unabläßlich soll gefolget werden.
7. In währendem Dienst soll der Gesell zu seinem Lohn wochentlich haben Acht Groschen Polnisch, nebst diesem sollen des Gesellens accidentien seyn, so von den Patienten herkommen, von jeden Flor. Polnisch zwey Groschen, von der Marck Preussisch vier Schillingen, vom ersten Bande die Helfte, da Er aber nicht zugegen seyn möchte, oder auch in des Meisters geschäften nicht verschicket wäre, soll er des ersten Bandes gantz und gar nicht zu geniessen haben, vom zahn ausziehen und schleifen soll der Gesell die Helfte haben, vom außbarbieren, Aderlassen ausserhalb dem Hause, soll er haber den dritten Pfenning, wenes der Gesell selbst verrichtet.
 8. Da auch zween Gesellen zugleich in einer Wertckstelle dieneten, sollen sie schuldig seyn, mit einander die accidentien auf gleichen Pfenning zu theilen; Im Fall aber dero einem sonst etwas ausserhalb Geldes wegen seiner Mühe und Arbeit möchte verehret werden, dessen soll er alleinn zu geniessen haben.
 9. Wann ein Gessel ohne des Meisters Wissen und Willen jemand heimlich verbindet, aderläst, oder barbieret, soll diesen seinen Unterschrift verbüssen mit zwo Marck Preussisch baren Geldes.
 10. Ein Gessel, so des Nachts nichts zu hause schlaffen, oder den gantzen tag spatzieren, und also des Meisters Geschäfte mutwillig versäumen würde, soll in der Meister Lade ein WochenLohn verfallen.
 11. Demnach im gantzen Lande Preussen üblich und gewöhnlich ist, dass die Gesellen zu halben Jahren ihren Meistern zu dienen schuldig; Alß soll diese gute und löbliche Gewohnheit, dabey die Gesellen mercklich an der Kunst und Erfahrung können gebessert werden, auch vermittelst dieser unser Ordnung bestätigt seyn.
 12. Da aber ein Gesell ausserhalb der WanderZeit ohne erhebliche Ursachen seinen Urlaub vom Meister nehme, soll derselben schuldig seyn, einen andern Gesellen in seine Stelle zu verschaffen, mit dem der Meister zufrieden seyn könnte; Er aber soll selbst ein Jahr lang zu wandern schuldig seyn, bey Strafe Vier Marck Preussisch. Da

- nun überdiesß ein Meister sich unterstünde demselben Gesellen zu fördern, ehe er ein Zeitlang, zuvor gewandert, derselbe Meister soll dieses der Brüderschaft verbüssen mit vier Marck Preussisch.
13. Die Gesellen sollen alle quartal ihren zusammenkunft bey dem eltesten meister, oder aber, bey welchem es die Meister anordnen werden, halten.
 14. Die Schencke der Gesellen, soll bey der Gesellen, und nicht bey des Meisters Bier geschehen; da aber ein Geselln zur Schencke sich nicht einstellen könnte, soll derselbe dem ältesten Gesellen zwey groschen Polnisch geben, oder schicken, damit soll er von allen weitem Unkosten, so auf die Schenck eingehen, frey seyn.
 15. Wann ein Gesell dem andern in die Haar fiele, soll der Verbrecher in der Gesellen Lade achtzehn Groschen Strafe verfallen; doch soll hiemit der Obrigkeit dieser Stadt Jurisdiction nichts benommen seyn, welche nach Gelegenheit des Verbrechens ihr Amt und Strafe hierinn wird zu gebrauchen wissen. Da aber die Meister nebst dem Gesellen die Sache verträgen, soll die helfte aller Straffen in der Meister Lade, und die andern helfte in der Gesellen Lade fällig seyn.
 16. Wo ein Gesell dem andern bey der Schencke das Geträncke auf Haupt oder ins Angesicht müthwilliger wise giessen würde, soll derselbe den Gesellen in die Lade einen Flor. Polnisch zur Strafe geben.
 17. Wo ein Gesell einer den andern allhier an seinen Ehren und guten Glimpfs mit leichtfertiger Bezüchtigung oder Schmähung verletzt, sollen sie beyde vor der Zunft verbürgen, und in mangel dessen, mit hand und mund bey ihren Ehren der gantzen Zunft angeloben, die Sache mit einander außzuführen; Indessen aber soll dem bezüchtigten biß zur Außtrag der Sachen, so lang er der Bezüchtigung nicht überwiesen, das Handwerck nicht geleyet werden; der Schelter aber soll die Bezüchtigung ohne alle Säumnüß wieder den gescholtenen außzuführen, und dem Beweis, es sey über nahe oder ferne, zu führen schuldig seyn, welcher unrecht befunden, soll dem Wercke die Büsse nach Erkäntnüß der Brüder ablegen. Da aber die Sache bey dem Wercke nicht konte verglichen werden, oder de, Werck be-

- dencklich und schwer vorfielen, soll dieselbe an EErbahren Rath gebracht, und daselbst zum Erkänntniß gestellet und erörtert werden. Dieser Punct soll auch von den Meistern verstanden seyn.
18. Da nun eine solche Sache entweder durch eine gebührliche Straffe, oder einen gütlichen Vertrag gantz aufgehoben, soll von keinen Theil derer mehr mit verletzlichen Worten gedacht, viel weniger aber aufgerückt werden, bey der Strafe, welche bey Entscheidung der Sachen das schuldige Theil verbüset und abgeleget hat.
19. Wann ein Gesell Kranck wird, und nicht des Vermögens ist, sich in wäherender Kranckheit mit Kost und anderer Notdurft zu versehen, so soll Ihm auß der Gesellen Lade, so viel zur Notdurft gehörig, vorgestreckt werden, mit angehängter condition, daß er solches alles auf den fall seiner erlangten Gesundheit der Laden zu erstatten schuldig seyn sollen. Da er aber stürbe, soll alle seine Verlassenschaft in der Zunft registriret werden, und bey der Laden bleiben, es sey denn, daß sich jemands von seinen BlutsVerwandten wegen der Erbschafft ansagen möchte, welchem alssdann, wenn er binnen Jahr und Tag seine Sibbschaft wird bescheuniget haben, nach vollkommlicher Erstattung aller Unkosten, so auß er Laden vergangen, die Verlassenschaft soll ausgegeben werden.
20. Demnach das erbahre Werck und bittlichen angelanget, wir eine gewisse Anzahl der Barbierer, damit sie künfftig nicht möchten überhäuft werden, und an ihrer Nahrung nothleiden, kraft dieser Rollen ansetzen wolten, haben wir ihre bitte angemercket, vorjetzt, und nach dieser jetziger der Stadt Gelegenheit, die Anzahl der Barbierer bey Acht Personen beruhren und wenden lassen; doch wollen Wir uns über diese acht Personen, noch zween Personne, so in der Chirurgie wol erfahen, und dieser Stadt nützlich und rühmlich seyn möchten, vorbehalten haben, welche in unser disposition seyn sollen.
21. Ein Gesell, so in diesem Werck Meister seyn will, soll schuldig seyn, erstlichen seinen Geburts= und Lehrbriff aufzuweisen, soll aber nicht angenommen werden, es sey dann, daß er zuvor Jahr und Tag bey einen Meister dieser Zunft allhier gedienet. Da er aber Jahr und Tag bey einem Meister dieser Zunft allhier gedienet, und

von sinnen sich begeben hätte, und zum wiedermahl anhero käme, dero meinung, daß er das Meisterrecht allhier werben wollte, soll er schuldig seyn zuvor einen Urküdlichen Schein und Beweiß seines guten und ehrlichen Verhaltens auß denselben örtern, da er sich inmittelst der Zeit aufgehalten, darzustellen. Wenn solches verrichtet, soll ihm alß dann frey seyn auf dem Sonntag Occuli sich bey den Meistern anzusagen, dabey er denn zum Antritt geben soll Zehen Marck Preussisch, welche auf nachfolgende Meisterstück, so Er montags nach Trinitatis in des Eltermanns Behausung in Beyseyen der Eltesten und zweyer Meister zufertigen schuldig, sollen angewendet, und dafür gezeiget werden. die Meisterstück aber sollen seyn, wie folget. Erstlich:

1. Emplastrum⁷ Gratia Dei, 2. Ein Stichpflaster 3. Ein Beinbruchpflaster. 4. Ungventum fuscum. 5. Eine Pulverlöschung. Ein jedes Stück aber soll nach der Recepten, so ihme auß der Laden zuzustellen, gemacht werden. Auch soll er schuldig seyn eine neue Scher zu machen, item ein neu Teutsch Schnermesser⁸ auß den Brande zu scheifen, daß man damit barbieren kan. Item ein Laßeisen⁹ zu wetzen auß dem Brande, dass man damit aderlassen kan. Dieß alles soll imgleichen, wie die vorgängige, zu den Pflastern gehörige materien, auß der Laden gezeiget werden.

22. Wann die Meister Stück gefertigt, sollen dieselben in der Laden verwahret, und in acht tagen hernach besehet werden, ob dieselbe recht und wol gemacht seyn. Da nun dieselbe für ein Meisterstück bestehen, soll es dem Werck zugelassen seyn, einen solchen Gesellen, da er sonst an seinen Ehren untadelhaft, zu ihrem Brueder aufzunehmen. Da aber etliche Stücke tadelhaft von den Meistern möchten befunden werden, sollen dieselben weder verworfen, noch der Gesell hierumb gestraft, sondern von einem Ehrbahren Rath gebracht, daselbst die mängel entdeckt, und eines erbahren

⁷ *Unterstreichung.*

⁸ *Unterstreichung.*

⁹ *Unterstreichung.*

- Raths Erkantnüß, ob derselbe Gesell noch länger wandern, und das Handwerck besser zu lernen schuldig seyn soll, anheim gestellet werden.
23. Wann nun der Gessel vor einen Meister angenommen, soll er schuldig seyn in der Meister Lade achtzehn Marck Preussisch zu entrichten, damit sollen alle andern Unkosten, wie sie immer Nahmen haben, aufgehoben seyn; Eines Meisters Sohn aber, wie auch ein Gesell, so sich mit einer Wittwen dieses Handwercks, oder eines Meisters Tochter verheyrarhet, soll mit der helfte aller Unkosten allerheits abkommen, die Meisterstück aber vollkommichen zu machen schuldig seyn.
24. Wann aber einer anderswo Meister gewesen, und sich allhier häufigen nieder zu lassen willens, soll er auf darlegung gnugsam Scheines und Beweises, daß er an den ort, da er zuvor Meister gewesen, daß an demselben Ort übliche Meisterstück gemacht, und sich daneben wol verhalten, zu einem Mitbrüder und Zunftgenossen auf- und angeworden werden. Da er aber da¹⁰selbst kein Meisterstück gemacht hätte, soll er dasselbe, vermöge dieser Rollen, allhier zufertigen schuldig seyn, und in beyden Fällen die Gebühr der Zunft, wie obgedacht, erlegen, und gleich andern das Bürgerrecht erlangen, und in Wercke der Jüngste seyn: doch woferner er anderswo das Meisterstück gemacht, soll er von Erlegung der Zehen Marck frey seyn.
25. Wann nun der Gesell sich dergestalt allenthalben mit den Werck verglichen, soll er ihme einen eigenen Harnisch Zeugen, und in demselben nebst einer Ober- und Unterwehre samt zweyen Meistern dieses Wercks, welche ihme der gegunten Meisterschafft halben, Zeugnüß ablegen mögen, sich vor einen erbahren Rath einstellen, und daselbst umb das Bürgerrecht werben, wie auch im Graben zu schiessen, und die Zunft, so oft es vonnöthen, zu verboten, so lange, biß ein ander Jüngster in seine Stelle treten wird, schuldig seyn.

¹⁰ *Oben geschrieben.*

26. In Pestzeiten soll derselbe Meister, so sich in Friedens Zeiten zur Cur der am Pest siechenden Personen von einem erbahren Rath hat bestellen lassen, von alle andern die Last tragen. Da aber derselbe mit Todte abginge, soll ein erbahr Rath auß denselben Meistern, so zur dergleichen Cur bey ihrem Bürgerrecht beeydiget genommen, einen zu kühren macht haben, welcher sich hierzu wird zu bestellen schuldig seyn bey Verlust seines Bürgerrechtes, und da der Liebe Gott auch über diese eine Ehehaft oder auch den Todt verhienge, sollen auch die andern Meister, so hinzu nicht geschworen, biß an dem Eltesten sich bestellen zu lassen schuldig seyn, bey gleichmäßiger Strafe.
27. Die Lade soll bey dem Eltesten geschwornen Meister in Verwahrung seyn und bleiben, die Schlüssel aber zur Laden soll der Jüngste Eltermann halten.
28. Wann die Elterleute von einem Erbahren Rath gekohren werden, soll der abgehende Eltermann dem zugehenden und neuerkohrene Eltermann, wie auch dem gantzen Wercke jährlichen bey der Kühr der Eltesten, wegen des Empfangs und der Ausgaben Rechnung zu thun schuldig sey.
29. Jeder Meister soll schuldig seyn wochentlich in die Lade zu geben ein Schilling, welche Schillinge alle Quartal sollen abgelegt werden, wenn die Meister zusammen kommen.
30. Damit auch gute Ordnung in der Zunft erhalten werden, sollen die Brüder dieser Zunft alle Quartal diese Rolle ihnen verlesen lassen, und endlich sollen die Jüngsten von den Elterleuten gefragt werden, ob jemand etwas auf den andern, so der Ehren und dem Handwerck nicht gemäß zu klagen hätte; Da nun jemand auß Gunst etwas, so dieser Ordnung zu wieder verschweigen würde, soll derselbe mit dem schuldigen¹¹ Theil, wenn er dessen überwiesen, in gebührlichen und gleiche Strafe gezogen werden.
31. Wer das Werck verboten läst, ist er ein einheimischer, giebet er drey groschen, der frembde aber giebet sechs groschen.

¹¹ *Unterstreichung.*

32. Wann die Elterleute verboten lassen, wer da im Schlage nicht komt der angesetzten Stunde, er sey Meister oder Gesell, verbüset einen Groschen; Wer aber gar außbleibet, verbüset zwey groschen. Würde er aber zum andernmahl ungehorsamlich aussern bleiben, soll er umb vier groschen gestrafft werden, bleibet er zum dritten mahl ungehorsamlich aus, soll er der Obrigkeit angezeigt, und durch deroselben Zwang zum Gehorsam gebracht und zur Strafe gezogen werden.
33. Im Werck soll Jeder, er sey Meister oder Gesell auf Geheiß der Elterleute sein Messer und Gewehr von sich geben. Welcher dessen trotziglich weigern wird, soll zwey Marck Busse verlustig seyn, dero helfte den Armen, die andern helfte dem Werck anheim fallen soll.
34. Die Zusammenkünfte sollen friedsam und ohn alles Gezänck verrichtet werden; da aber jemand so wol die Elterleute, alß auch andern Brüdern, mit unbescheidenen und ungebührlichen Worten anfallen möchte, soll er wegen dieser Unbescheidenheit, da sie nicht Ehrenrührig ist, ein Marck Preussisch in die Lade verfallen haben. Fället einer dem andern in die Rede, verbüset er einen Groschen. Wer es dem Eltermann thut, verbüset zwey groschen. Würden die Eltesten auch die Jüngsten mit untrüglichen Worten überfallen, mögen sie vor das Ampt geladen werden.
35. Wer was für der Laden zu klagen hat, soll seine Klage stehend antragen, in Gebühr verhöret, und seine Sache erörtert werden. Wann ein Eltester selbst Klage zu führen hat, soll er seinen gewöhnlichen Sitz nicht halten, doch mag er bey dem Jüngsten Meister und Brüder seine Klage sitzend verrichten, und sollen unterdeß die Brüder einen andern in seine Stelle erwehlen, biß die Sache ein Ende gewonnen. Da aber jemand mit unentblöstem Haupt entweder Klagen, oder auf die Klage antworten würde, der soll solches mit drey Groschen verbüßen.
36. Welcher Gesell dieses Wercks wieder die Meister mutwillig sich auflegte, und Meuterey wieder das Werck anrichtete, oder dazu rath oder that gebe, derselbe soll, wofern die Sache bey dem Werck nicht konte vertragen werden, einem Erbahrem Rath angezeigt

- werden; da aber ein Gesell einen gemeinen Aufstand zu machen sich unterstünde, soll derselben vor einen Landsfriedbrecher gehalten, und nach Erkäntnüß eines Erbahren Raths gestraft werden;
37. So einer dem andern mit Unhöflichen Worten begegnen, oder aber Ihn Lügenstrafen würde, soll dieses Verbrechen mit neun Groschen ohne alle Gnade verbüßen.
38. Kein Meister soll dem andern seinen Gesellen, oder Lehrjungen entweder öffentlichen, oder auch durch heimliche Anschläge abspännig machen; Wo das geschiehet, soll der Meister, so den Gesellen abspännig gemacht, umb Vier Marck Preussisch, halb in die Lade, und halb der Armen zum besten, gestraft werden.
39. Welcher Meister einen gefährlichen Patienten annehmen, soll schuldig seyn die Elterleute, oder aber zu welchem der Patient ein gutes Gnügen tragen wird, nebenst einem Eltermann darzu zu fodern, damit der Patient nicht möge verwarloset werden. Im wiedrigen fall soll der Meister zwey Marck Preussisch verbüßen, die hälfte den Armen, und die andern helfte in des Wercks Lade.
40. Ein Meister oder Gessel soll nicht befuget seyn, etwa ein Glied, Arm oder Beim jemand's abzulösen, ohne der Elterleute Wissen und zurathen, es wäre dann, daß auf der frischen that etwas gehauen und augenscheinlich zu sehen wäre, daß selbtes Glied nicht hätte können erhalten werden, bey der Buß sechs Floren, die helfte den Armen, und die andern helfte des Wercks Laden.
41. Es soll kein Meister des andern Band auflösen, noch eines anderen Meisters Patienten zu curiren sich unterstehen, es sey dann, daß dem zu erst gefordertem Meister nach Gelegenheit der Person und des Schadens auf Erkäntnüß der Obrigkeit zuvor eine billige Erstattung geschehe, bey Strafe sechs Marck dem Werck zum besten. Wann solches geschehen, soll dem Patienten frey seyn, auch mitten in der Cur einen andern zu gebrauchen.
42. Welcher Meister durch sein Gesinde oder andern mit Geschenck oder Gaben einen Patienten an sich zu bringen, oder auch unerfordert sich selbst demselben an zu praesentiren sich unterste-

- het, soll vier Marck verlustig seyn, halb den Armen und halb der Laden des Wercks zum besten.
43. Da ein Meister einen Gesellen, so des Wercks nicht tüchtig, fördern würde, soll der Meister, so lange derselbige Gessel bey Ihme ist, keinen Becken außhängen, bey Strafe eines Erbahren Raths.
44. Die Bönhasen dieses Handwercks, dero sich irgends ein Bürger oder Einwohner dieser Stadt gebrauchete, sollen binnen und bausen der Stadt nicht gehaufet, noch geheget werden. Im fall sie auch binnen dieser Stadt Jurisdiction sich finden liessen, sollen sie mit bewust des Herrn Praesidenten aufgehoben, ihr Zeug genommen, und vor das Burgermeisterliche Ambt gebracht, und nach dessen Erkänntniß gestraffet werden, die Gesellen aber dieses Handwercks, so hin und her bey den Edelleuten sich aufhalten diesem Werck zum Nachtheil und Schaden sollen von keinem Meister noch Gesellen dieses ihren Mittels werden mit rath, noch mit der that gefördert werden, bey Strafe sechs Marck, die helfte den Armen, und die andere helfte dem Wercks zum besten.
45. Es sollen die Eltesten keine besiegelte Briefe von anderswo an Sie oder an die Zunft geschrieben, öffnen, noch von sich an andern schreiben, viel weniger siegeln, es sey dann, daß hierein zuvor der Herr Praesidirende Burgermeister, oder aber ein Erbahr Rath ersuchet werden, und es also mit desselben Bewust und Verwilligung geschehe, bey eines Erbahren Raths ernster vorbehaltener Straffe.
46. Weme wegen seines Verbrechens eine Strafe aberkandt wird, der soll sie der Zunft willig erlegen, dagegen soll Ihme auf seine Bitt nach Gelegenheit der Übertretung Gnade erzeiget werden. Geschehe es aber, dass sich der gestraffete beduencken liesse, Ihme geschehe unrecht, und sich derowegen an einen Erbahren Rasth ziehen wolte, demselben soll der Beruf an einen Erbahren Rath nachgegeben werden, doch nicht eher, biss er die oberkante Strafe zuvor abgelegt.
47. Die Straffen sollen aufs längste binnen 4. Wochen abgelegt werden, von der Zeit an, da jemens vom Wercke eine Strafe oberkandt. Im fall aber binnen 4. Wochen, die oberkante Strafe nicht erlegt würde, soll dieselbe binnen andern Vier Wochen doppelt erlegt werden; da auch dieses nicht erfolgen solte, alß dann sollen

- die Eltesten den Ungehorsam dein Ampt ansagen, welches Ihn der Gebühr nach wird zu straffen wissen.
48. Wenn die Gesellen einander unter sich straffen, soll des Geselles Strafe halb in die Lade gelegt werden, und daselbst unverrücket bleiben; die andern helfte aber mag den Gesellen zum besten angewandt werden.
49. Was nun in die Lade von Strafen und anderen Gelde eingelegt wird, soll gänzlich darinn bleiben, und aufs Getränck nicht gewand, sondern zu rath gehalten, und gesamlet werden, und dahero dem gemeinen Werck zum besten, und der Stadt zu Ehren etliche Rüstung gezeuget werden, wie auch daß man von solchem gesamleten Gelde armen Meistern und Gesellen zu hülfe komme, jedoch also, daß gleichwohl solch vorgestrecktes Geld der Laden wiederumb einkomme.
50. Stürbe ein Meister, soll seine hinterlassene Wittib befugt seyn, Jahr und Tag nach ihres Mannes Tode sich dieses Handwercks zu gebrauchen, und da Sie sich fromm und züchtig in ihrem Wittwenstande verhalten, soll Ihr auch dasselbe auf ihre Ansuchung ferner, so lange ihr es gefällig, vergönnet werden.
51. Wann ein Meister oder Gesell nicht zum Begräbnüß ausserhalb ehrenhafter Noth erscheinen würde, so oft er dazu verbotet wird, soll sein Aussenblieben verbüßen mit Vier groschen. Das Tragen der Leichen soll durch die Gesellen, wie von alters bräuchlich, bestellt werden, bey Strafe eines Wohenlohns, jedoch soll in Pestläufften, welche Gott der Allmächtige gnädiglich verhütten wolle, Niemand sich auch auf Befehlich des Eltermanns unterstehen eine verdächtige, an der Pest gestorbene Personen zu tragen, sondern soll les bey dem Mittel, welches ein Erbahr Rath wird wolmeinig dazumahl angeordnet haben, wenden und beruhen lassen, bey ernster eines Erbahren Rats Straffe. Zu mehrer Bestätigung dessen haben Wir Unser der Stadt Siegel, diesem Briefe wissentlich anfängen lassen. Geschehen und gegeben den dritten Januarii in Thorn des tausend Sechshundert und VierZehenden Jahres.

Joan Eckerdt, Secretarius
Subscriptit mpr.

Quelle Nr. 2: Staatsarchiv Thorn, Kat. IV,
Bractwo czeladnicze balwierzzy i chirurgów, Bd. 1.

Artickel nach welchen
Sich die Gesellen eines löblichen
Wercks der Chirurgorum und Balbierer
In der Königlichen Stadt Thorn zuverhalten haben.

Zum ersten, Wann ein Gesell Dienst annehmen will, soll zuvor einen güten Bescheid vonn sich geben, wo er für der Zeit gedienet, und ob er daselbst, wo rechte Handwercks gewonheit gehalten wirdt, gelerner, Als dann, wann er richtigen Bescheid vonn sich geben, und winen dienst allhier beim Meister angenommen, soll er schuldig seÿn, das haölbe WocheLohn, nemlich Vier groschen Polnisch, in der MeisterLade abzulegen, und imfall er solches nicht thäte, Sondern darüber von hinnen wanderte, der Meister ihn auch derowegen nicht erinnerte, oder warnete, soll der Meister selbst die Vier groschen Polnisch vor den Gesellen abzulegen schuldig seÿn.

Zum andern, Die Wittwen sollen für allen andern, mit einem tüchtigen Werckmeister versehen werden, da aber keine Gesellen gewandert kemen, und die Wittwe keinen Werckmeister hette, soll Ihr hiemit vergönnet seÿn, beÿ einem andern Meister einen Gesellen, zu welchem Sie ein guttes genügen tragen möchte, abzufodern, welcher Ihr unabläßlich soll gefolget werden.

Zum Dritten, In wekrendem Dienst, soll der Gesell zu seinem Lohn wochentlich haben Acht Groschen Polnisch: Nebenst diesem, sollen das Gesellens Accidentien seÿn, so kan den Patienten herkommen, von iedem floren Poln: zweene groschen, von der Marck Preußisch vier Schillinge, vom ersten Bande die Hilfe, da er aber nicht zu kegen sein möchte, oder auch in des Meisters geschefften nicht verschicket were, soll er des ersten Bandes ganz und gar nicht zu genießen haben, Von Zahn aufziehen und schleifen, soll der Gesell die helfte haben, vom außbalbieren, Aderlaßen, außserhalb dem Hause, soll er haben den dritten Pfenning, wanns des Gesell selbst berichtet, oder wie sich ein Meister mit seinem Gesellen vergleichen kann, nach gelegenheit des Gesellen.

Zum Vierdten, Da auch zweene Gesellen zugleich in einer Werckstat dienen, sollen Sie schuldig seyn mit einander die Accidentien auff gleichen Pfenning zu theilen, Imfall aber dero einem sonsten etwas außerdah geldes, wegen seiner mühe und arbeit möchte verehret werden, deßen soll er alleine zu genießen haben.

Zum fünfften, Ein Gesell, welcher ohne wißen kundt willen das Prinzen, einen Patienten zuverbinden, denselben innerendig oder außwendig mit Träncken, Pflastern, oder wie es sonsten nahmen haben mag, zuversehen, oder auch in der Apothecke etwas zuverschreiben, sich unterstehen würde, soll mit gebührlicher Strafe beleget werden, weil der Prinz hiersurch vergeringert, und ihme sein Stücke Brodt benommen wirdt.

Zum sechsten, Wenn ein Gesell den tag über, unnützlich spaziren gehet, und also des Meisters Geschefft damit versaümet, oder auch die nacht gar nicht zu hause schläffet, derselbe soll mit einer gebührlichen Straffe, ohne ablassung, beleget werden.

Zum Sieben, Es soll kein Geselle außdem Hause gehen, er habe sich dann Jemanden angemeldet, wo er zufinden seyn möchte: Sonsten wo er etwas versäumen würde, d ein Patient ins Hauß keme, oder schickte, und were Niemand, der ihn verbinden könnte, der Patient aber zu einem andern Barbier gehen oder schicken müste, soll der Geselle dem Prinzen den Schaden zu ersetzen schuldig seyn.

Zum Achten, demnach im ganzen Lande Preußen üblich und gewöhnlich ist, d die Gesellen zu halben Jahren ihren Meistern zu dienen schuldig, also soll diese güte und löbliche Gewohnheit, dabey die Gesellen mercklich an der Kunst und erfahrungheit können gebeßert werden, auch vermittelst dieser under Ordnung bestetiget seyn.

Zum Neunden, Da aber ein Gesell außerdah der Wander Zeit, ohne erhebliche außerdah der Wander Zeit, ohne erhebliche ursachen, seiner Urlaub vom Meister nehmen, soll derselbe schuldig seyn, einen andern Gesellen in seine Stelle zuverschaffen, mit deme der Meister zufrieden seyn könnte, Er aber soll selbst eine Zeitlang zuwandern schuldig sein, bey Strafe Vier ReichsThaler.

Zum Sehenden, Wann ein Gesell sich gegen seinem Prinzen nicht gebührlich verhielte, und er ihme seinen Abscheidt geben müste, so soll der Geselle nicht macht haben bey einem andern zu dienen, sondern weiter

wandern; Worüber Meninglich fgest zu halten schuldig seyn, beÿ unabläßlicher Straffe.

Zum Elften, Die Gesellen sollen alle Quartal ihre zusammenkunft bey dem Eltesten Meister, oder aber bey welchem es die Meister anordnen werden, halten.

Zum Zwölfften, Die Schencke der Gesellen sollen bey der Gesellen, und nicht beÿ des Meisters Bier geschehen, da aber ein Geselle zur Schencke sich nicht einstellen könnte wagen füglichlicher Ursachen, d er Selber nicht kommen könnte, soll er geben die Helfte, hat er aber nicht wichtige fughliche Ursachen, einzuwenden, soll ers ganz, was auff eine Person kompt verfallen seÿn.

Zum Dreyzehenden, Wenn din LehrJunge loßgestrochen wirdt, und nach seinem Vermögen, den Gesellen etliche Thaler erlegen muß, Sollen die Gesellen solch Geldt nicht alsbaldt im Weinhause vertrincken, Sondern es verwahren, und wie gebräuchlich ist, zu rechter Zeit, eine gebührliche Mahlzeit davor außrichten, bey eines Löbl: Wercks Straffe.

Zum Vierzehenden, Wann ein Gesell dem andern, in die haare fiele, soll der Verbrecher in der Sesellen Lade, einen halben Reichsthaler Strafe verfallen, doch soll hiemit der Obrigkeit dieser Stadt Jurisdiction nichts benommen seÿn, welche nach gelegenheit des Verbrechens ihr Amt und Straffe, hierinne wirdt zugebrauchen wißen. Da aber die Meistere neben den Gesellen die Sache vertrügen, soll die helfte aller Straffen in der MeisterLade, und die ander helfte in der GesellenLade fellig seÿn.

Zum Funffzehenden, Wo ein Gesell den andern bey de Schencke, das geträncke auffs haupt, oder in das Angesicht muttwiliger weise gießen würde, soll derselbe den Gesellen in die Lade Zweÿ floren Polnisch zur Strafe geben.

Zum Sechzehenden, Wo ein Gesell einer den andern allhier an seinen Ehren und gutten glimpff mit deichtfertiger Bezüchtigung oder schmehung verlezet, sollen sich beide vor der Zunft verbürgen, und in mangel deßen, mit handt und mundt bez ihren Ehren, der ganzen Zunft angeloben, die Sache miteinander außzuführen, In deßen aber soll den bezüchtigten, biß zu außtrag der Sachen, so lang er der Bezüchtigung nicht überwiesen, das Handtwerck nicht geleyet werden, der Schelter aber soll die Bezüchtigung, ohne alle säumniß, wieder den gescholtenen außzuführen,

und den Beweis, es seÿ über nahe oder ferner, zuführen schuldig seÿn, Welcher unrecht befunden, soll dem Wercke Büße, nach Erkandtnis der Brüder ablegen, da aber die Sache beim Werck nicht könnte vergleichen werden, oder dem Wercke bedenklich undt schwer vorfiele, soll dieselbe an E.E. Hochw: Raht gebracht, und daselbst zum Erkandtnis gestellet und erörtert werden. Dieser Punct soll auch von den Meistern verstanden seÿn.

Zum SiebenZehenden, Da nun eine solche Sache, entweder durch eine gebührliche Straffe, oder einen gütlichen vertrag ganz aufgehoben, soll von keinem Theil derer mehr mit verlezlichen Worten gedacht, vielweniger aber auf gerucket werden, beÿ der Straffe, welche beÿ entscheidung der Sachen das schuldige Theile verbüßet und abgelegt hat.

Zum Achzehenden, Es soll auch den Gesellen nicht freÿstehen, das Geldt aus der Lade zu nehmen, es geschehe dann mit bewust der Eltisten und Beysizer: Sonsten sollen die Gelder in der Lade vleißig zu rathe gehalten werden, auff das, wann ein unvermögender Geselle krank würde, man Ihme zu seiner Notturfft davonn etwas könnte vorstracken, Jedoch soll solches auff eine Handtschrift geschehen, damit er solch geliehenes geldt, wann er gesund wirdt, der Lade wiederumb abgebe: Oder sofern er mit tode abginge, d man Ihme zwar ein ehrliches Begräbniß außrichten laße, hernach aber das geldt, entweder aus seiner Verlassenschaft, oder daß viel nicht verhanden, durch Schreiben von seinen Anverwandten fodere, und der Lade wiederumb einbringe.

Zum Neunzehenden, Welcher Gesell dieses Werck wieder die Meistere muttwillig sich aufflegete, und mäutereÿ wieder das Werck anrichtete, oder darzu rath oder that gebe, der selbe soll, woferne die Sache beim Wercke nicht könnte vertragen werden, Einem E: Hochw: Raht andezeigt werden, da aber ein Geselle einen gemeinen Aufstandt zumachen, sich interstünde, soll derselbe vor einen LandtFriedebrecher gehalten, und nach erkentnis Eines E: Hochweisen Rahts gestrafft werden.

Zum Zwanzigsten, So inner den andern mit unhöflichen worten begeben, oder aber ihn liegen straffen würde, soll dis sein Verbrechen mit Sep und dreysig groschen, ohne alle gnade verbüßen.

Zum EinundZwanzigsten, Die Gesellen aber dieses Handtwercks, so hin und her bey den Edelleuten sich aufhalten, diesem Werck zum nachtheil und Schaden, sollen von keinem Meister noch Gesellen dieses ihren

mittels, weder mit rath noch mit der that, gefördert werden, bey Strafe Sechs Floren, die Helfte den Armen, die andere Helfte dem Wercke zum besten.

Zum ZweyundZwanzigsten, Wann die Gesellen einander unter sich straffen, soll des Gesellen Strafe halb in die Lade gelegt werden, und dasselbst unverrückt bleiben, die andere Helfte aber mag den Gesellen zum besten angewandt werden.

Zum DreyundZwanzigsten, Wann ein Gesell nicht zum Begräbnis, außershalb ehehafter Noth, erscheinen würde, so oft er dazu verbotet wirdt, soll sein außsbleiben verbüßen mit Zwölf groschen.

Das tragen der Leichen soll durch die Gesellen, wie von alters bräuchlich, bestellet werden, bey Strafe eines Wochenlohns, Jedoch soll in Pestzeiten, welche Gott der Allmächtige gnädiglich verhütten wolle niemandes sich auch auf befehlich des Eltermanns, unterstehen, eine verdächtige an der Pest gestorbene Person zu tragen, Sondern soll es bey dem Mittel, welches WWHochw: Raht wird wollmeinig darzumahl angeordnet haben, wenden und beruhen laßen, bey ernster Eines E.Hochw:Rahts Straffe.

Zum VierundZwanzigsten, Ein Geselle der im dienste soll alle Wochen Zwey groschen schuldig sein, und ein halb Gesell einen groschen, deßen soll der jüngste Gesell alle vierzehentage vom Gesellen vier groschen fordern, und vom halb Gesellen alle vierzehentage Zwey groschen, Solches soll dem Alt Gesellen überantwortet werden in die Gesellen Lade.

Zum FünfundZwanzigsten: Item der jüngste Gesell soll schuldig seyn, wenn die Gesellen zusammen kommen, daß er einen ieden Gesellen bezuchen thut, ob Jemands eine Spize bey sich hat, derselbige aoll verfallen seyn Sep groschen.

Zu mehren Bekreftigung der Rollen haben wir sämbtliche Eltesten und Jüngsten Meistere solches mit Unseres WerckSiegel bestetiget. Geschehen im Jahr 1617, den 6. Martii. In Thorn.

Quelle Nr. 3: Staatsarchiv Thorn, AmT, Kat. II, I-95, S. 103.

Eyd
Eines Rathe=Chirurgi

Ich gelobe und schwere zu Gott dem Allmächtigen, daß ich in dem Dienst, dazu ich mich, von E.E:E: und Her. Rath dieser Stadt Thorn, als zu einem Raths Chirurgi bestellen lassen, gegen den armen so wohl als dem reichen, getreu und fleißig seyn. Die Patienten, zu denen ich sollte gefordert werden, es sey bey Tage oder bey Nacht, nicht versäumen, verwarlosen oder verlassen, sonder treulich und mit allen fleißheilen. Auch zu allen Obductionen und Sectionen, mich auf erfordern, förderlichst einfinden, dabey die größte Aufmerksamkeit, Fürsichtigkeit und Treue beweisen, von allen besichtigten Wunden, Schlägen, und Aufswürfen, einen gewissenhaften, ordentlichen und deutlichen Bericht, so wie ich alles nach meinem besten Wissen, in der That befunden, abstatten, und nichts dabey verschwigen oder hinzusetzen, auch mich überhaupt durchgehends, in allen meinem Thun und Lassen, so aufführen will, wie es einem Gottsfürsichtigen ehelichen treuen und fleißigem Chirurgus gebühret und zustehet, und das alles will ich nicht lassen, weder durch Lieb, noch durch Leyd, als mir Gott helfe!